



## rechtsanwalts-INFO

Ausgabe  
02/2010

### Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
erfreulicherweise darf ich Ihnen mitteilen, dass es zwischenzeitlich ein verbraucher- und anlegerfreundliches Urteil in Sachen Kapitalanlagerecht gegeben hat, welches zwar noch nicht rechtskräftig ist, hoffentlich aber auch vor dem Bundesgerichtshof Bestand haben wird. So hat das Kammergericht Berlin durch Urteil vom 12.11.2009 (19 U 25/09) in der Immobiliensache Elsenstr. 102 – 105 Grundstücks-GbR i. L. den Anlegern den Rücken gestärkt. In diesem Verfahren wollte der Liquidator der Gesellschaft auf Basis einer unter höchst fragwürdigen Umständen zustande gekommenen Liquidationsbilanz von allen Anlegern Geld, um die Liquidation zu finanzieren. Das Kammergericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2009 jedoch zu erkennen gegeben, dass der Liquidator sich mit seinem Vorgehen erheblich über den Kernbereich der Gesellschafterrechte hinweggesetzt hat. Der Senat hat ihm vorgehalten, dass für so weitgehende Eingriffe, die zu Nachschüssen über die ursprüngliche Einlageverpflichtung hinaus führen, auch der BGH ausreichend bestimmte Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsvertrag für erforderlich hält, welche zudem nur im Rahmen einer dazu einzuberufenden Gesellschafterversammlung hätten beschlossen werden können. Da weder die Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsvertrag noch die dazu einberufene Gesellschafterversammlung gegeben war, hat das Gericht die Berufung der Klägerin (GbR) umgehend zurückgewiesen. Bleibt zu hoffen, dass auch der BGH dies so sieht und dem Treiben des Liquidators einen Riegel vorschiebt. Sie, sehr geehrte Leserinnen und Leser sehen, dass es sich lohnt, die Beschlüsse solcher z. T. übermächtig erscheinenden Institutionen zu hinterfragen und angebliche Zahlungspflichten genauer zu überprüfen.

Nachfolgend möchte ich Ihnen noch eine Entscheidung zur Frage der Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit für von dieser gezahltes Insolvenzgeld darstellen. Der Geschäftsführer hatte entgegen den gesetzlichen Vorgaben erst nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist Insolvenzantrag für die GmbH gestellt. Die Bundesagentur wollte sodann das von ihr an die Arbeitnehmer bezahlte Insolvenzgeld vom Geschäftsführer zurück erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

#### Insolvenzrecht

#### Inanspruchnahme des Geschäftsführers für gezahltes Insolvenzgeld aus § 826 BGB

BGB § 826

**Auch für den Fall, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels die Verfahrenskosten deckender Masse abgelehnt worden ist, stellt der Einwand des Geschäftsführers, Insolvenzgeld hätte auch bei rechtzeitiger Antragstellung gezahlt werden müssen, nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofes ein qualifiziertes Bestreiten der Schadensentstehung dar.**

BGH - VI ZR 288/08 (OLG Koblenz), BeckRS 2009, 88403

#### Sachverhalt

Ein für eine GmbH im Jahre 2003 gestellter



## Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

Insolvenzantrag wurde mangels die Verfahrenskosten deckender Masse vom Gericht abgelehnt. Der Geschäftsführer wurde durch die Bundesagentur für Arbeit aus § 826 BGB für das durch sie ausbezahlte Insolvenzgeld in Anspruch genommen. Ein Schaden sei dadurch entstanden, dass der Beklagte (= Geschäftsführer) nicht rechtzeitig Insolvenzantrag gestellt habe. Der Beklagte wandte ein, dass auch dann Insolvenzgeld hätte gezahlt werden müssen, wenn der Insolvenzantrag früher gestellt worden wäre. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hin hatte das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der Bundesagentur hatte keinen Erfolg.

### Rechtliche Wertung

Grundsätzlich könne, nach Auffassung des BGH, der Geschäftsführer einer GmbH, der einen nicht von § 64 GmbHG a. F. (jetzt § 15a Abs. 1 InsO) – regelt die Insolvenzantragspflichten - erfassten Vermögensschaden verursacht, aus § 826 BGB in Anspruch genommen werden (BGH, Urteil vom 18.12.2007 – VI ZR 231/06, NZI 2008, 242). § 826 BGB regelt den Schadensersatz wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung.

Durch die Bundesagentur für Arbeit sei jedoch nicht hinreichend dargelegt worden, dass ihr infolge der verzögerten Insolvenzantragstellung ein Schaden entstanden sei. Der Einwand des Beklagten, das Insolvenzgeld hätte auch bei rechtzeitiger Antragstellung gezahlt werden müssen, stelle nach der Rechtsprechung des Senates ein qualifiziertes Bestreiten dar (vgl. BGH a. a. O.). Denn das Insolvenzgeld müsse gezahlt werden, wenn die entsprechenden sozialrechtlichen Voraussetzungen vorlägen. Dies gelte auch dann, wenn der Insolvenzantrag rechtzeitig gestellt worden sei. Ein Schaden könne nur dann entstehen, wenn bei rechtzeitiger Antragstellung kein oder weniger Insolvenzgeld hätte gezahlt werden müssen. Allerdings fehle hierzu ein konkreter Sachvortrag der Klägerin.

Auch die Tatsache, dass bei Eintritt der Insolvenzreife noch Arbeitsentgelte gezahlt worden seien, begründe keine tatsächliche Vermutung oder ein hinreichendes Indiz dafür, dass bei einem zu diesem Zeitpunkt

gestellten Insolvenzantrag auch ausreichende Mittel zur Zahlung der Löhne und Gehälter vorhanden gewesen wären. Bei der im Regelfall nach Insolvenzantragstellung erfolgenden Fortführung des Betriebes durch den vorläufigen Insolvenzverwalter, müsse dieser auch bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Zahlung des Insolvenzgeldes die vorhandenen Mittel nicht vorrangig zur Zahlung des Arbeitsentgeltes einsetzen. Als umlagenfinanzierte Sozialleistung diene das Insolvenzgeld auch dazu, das in der Insolvenz fortgeführte Unternehmen von den Lohn- und Gehaltsansprüchen zu entlasten (vgl. BT-Drs. 14/5680, S. 25).

Beweiserleichterungen könnten der Klägerin auch nicht deshalb gewährt werden, weil vorzutragende Tatsachen außerhalb ihrer Wahrnehmungssphäre lägen. Als Insolvenzgläubigerin könne die Klägerin im Regelfall aus den Berichten im Insolvenzverfahren die maßgeblichen Tatsachen entnehmen. Dies gelte auch für den Fall, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werde. Auch dann müsse das Insolvenzgericht nach § 16 InsO prüfen, ob ein Insolvenzgrund vorläge. Hierfür müsse der Insolvenzschuldner dem Gericht Auskünfte erteilen, wozu die Vorlage von Verzeichnissen der Gläubiger und Drittschuldner sowie eine Übersicht über die Insolvenzmasse gehöre. (vgl. Braun/ Kind, InsO, 3. Aufl., § 20 Rn. 8).

### Praxishinweis

Die Entscheidung reduziert das Haftungsrisiko der Geschäftsführer deutlich und errichtet der Bundesagentur für ihren Anspruch aus § 826 BGB bezüglich der Darlegungs- und Beweislast hohe Hürden. Die Bundesagentur wird in der Praxis oftmals Schwierigkeiten haben, sich die vom BGH geforderten Informationen zu beschaffen; denn die für die Erstellung der Gutachten notwendigen Unterlagen werden durch den Geschäftsführer vielfach nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder existieren gar nicht. Spätestens dann, wenn sich dem Gutachten oder Bericht entnehmen lässt, dass der Geschäftsführer nicht kooperativ war und dementsprechend keine Aussagen getroffen werden können, stellt sich die Frage, ob es sich nicht doch um außerhalb der Wahrnehmungssphäre liegende Tatsachen handelt. Für die Geschäftsführer empfiehlt sich deshalb, dem Insolvenzgutachter mit Informationen zuzuarbeiten.

